

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eec04ac4-acee-3b80-91c9-fb8e8fe83956>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 920 ZPO - Arrestgesuch

- (1) Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrages oder des Geldwertes sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.
- (2) Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.
- (3) Das Gesuch kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

